



Organisation Bistum Basel: Statut der Pastoralräume Typ A

Dieses Statut für einen Pastoralraum mit mehreren Pfarreien mit je eigenen Leitungen oder/und je eigenen Leitungen, die zwei oder mehrere Pfarrei umfassen, hat als Grundlage den Pastoralen Entwicklungsplan des Bistums Basel (PEP) und gehört als Teil des Organisationskonzepts zum Pastoralraumkonzept.

Zum Pastoralraum gehören xx Pfarreien, die durch xx Leitungen geführt werden:

- **Pfarreien *St. Sebastian Kirchstätten NN* und *St. Goar Grossfeld NN***
- **Pfarreien *Maria Himmelfahrt Neukirchen NN* und *St. Wendelin Oberhofen NN***
- **Pfarrei *Bruder Klaus Zweitürme NN***

Inhaltsverzeichnis

1. Leitung des Pastoralraumes
2. Strategieverantwortungen
3. Pastoralraumteam (Strategiegruppe)
4. Pastoralraumkonferenz
5. Leitungen von Fachbereichen (z.B. Katechese)
6. Sekretariate
7. Personalführung/Stellenplan
8. Pfarreiliche Bücher/Archiv/Verwaltung kirchlicher Gelder

Anhänge

- Anhang 1: Aufgaben und Kompetenzen der Leitung des Pastoralraumes und der Leitungen der Pfarreien (Funktionendiagramm)
- Anhang 2: Zusammensetzung des Pastoralraumteams (Strategiegruppe): Leitung des Pastoralraumes, Leitung der Pfarreien, Strategieverantwortliche
- Anhang 3: Zusammensetzung der Mitglieder und der Seelsorgeteams und der Pastoralraumkonferenz
- Anhang 4: Stellenplan des kirchlichen Personals
- Anhang 5: Organigramm des kirchlichen Personals im Pastoralraum (operative Unterstellung)
- Anhang 6: Verwaltung/Aufbewahrung der pfarreilichen Bücher
- Anhang 7: Verwaltung/Standort der Pfarreiarchive
- Anhang 8: Verwaltung der kirchlichen Gelder
- Anhang 9: Kirchenrektoren für die Sakralräume

1. Leitung des Pastoralraumes

1.1 Ordentliche/ausserordentliche Leitung

Der Pastoralraum wird durch einen Priester als *«Pastoralraumpfarrer»* geleitet (ordentliche Leitung).

Steht für die Leitung des Pastoralraumes kein geeigneter Priester als Pastoralraumpfarrer zur Verfügung, wird der Pastoralraum durch einen durch einen Diakon oder einen Theologen/eine Theologin als Pastoralraumleiter/-in gemeinsam mit einem Leitenden Priester¹ geleitet (*«ausserordentliche Leitung»*). Die Leitung des Pastoralraumes erfolgt in einer Teilzeitanstellung².

1.2 Aufgaben und Kompetenzen der Leitung des Pastoralraumes

Die Leitung des Pastoralraumes

- ist verantwortlich, dass das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) die Pastoral- und Organisationskonzepte laufend überprüft und entsprechend den pastoralen Erfordernissen sowie unter Beachtung der Vorgaben des Bistums überarbeitet und verabschiedet;
- ist verantwortlich für die Koordination pfarreübergreifender Aktivitäten innerhalb des Pastoralraumes (z.B. Koordination der Gottesdienste Predigtplan, Veranstaltungskalender);
- ist verantwortlich für die Konzeption der Vernetzung der verschiedenen pfarreilichen Gruppierungen, kirchlichen Vereine und Verbände innerhalb des Pastoralraumes;
- entscheidet, wenn trotz ausführlichen Beratungen kein Konsens innerhalb des Pastoralraumteams (Strategiegruppe) erreicht werden kann;
- verantwortet die Umsetzung der beschlossenen Konzepte durch die Leitungen der Pfarreien, der anderssprachigen Missionen, der Spezialseelsorgestellen und der Fachstellen und hat dazu die entsprechende Weisungsbefugnis;
- vertritt den Pastoralraum (inklusive Pastoralraumteam/Strategiegruppe) nach aussen;
- sorgt für eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den pastoralen Gremien auf Ebene Pastoralraum;
- entscheidet nach Beratungen im Pastoralraumteam (Strategiegruppe), welche Fachbereiche im Pastoralraumteam (Strategiegruppe) vertreten sind;
- ernennt und beauftragt die Strategieverantwortlichen;
- leitet das Pastoralraumteam (Strategiegruppe);
- führt die Mitarbeiter/-innengespräche mit den direkt unterstellten Personen innerhalb des Pastoralraumes im pastoralen Bereich;
- vertritt das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) gegenüber dem staatskirchenrechtlichen Gremium auf Ebene Pastoralraum.

Einzelheiten sind in einem Funktionendiagramm geregelt (siehe Anhang 1).

1.3 Bestimmungen für die ausserordentliche Leitung

Bei der ausserordentlichen Leitung nehmen der Pastoralraumleiter/die Pastoralraumleiterin und der Leitende Priester die Leitung gemeinsam wahr. Gegenüber dem Bischof sind drei Verantwortlichkeiten zu unterscheiden:

- Gemeinsame Verantwortlichkeit (*«Schnittfläche»*³);
- Verantwortlichkeit des Pastoralraumleiters/der Pastoralraumleiterin;
- Verantwortlichkeit des Leitenden Priesters.

Die mit der jeweiligen Verantwortlichkeit beauftragten Personen sind dem Bischof gegenüber als Einzelne verantwortlich. Für die Schnittfläche sind Pastoralraumleiter/-in und Leitender Priester gemeinsam dem Bischof gegenüber verantwortlich.

¹ In der Regel ist der Leitende Priester in der Leitung des Pastoralraumes auch Leitender Priester in allen Pfarreien mit einer ausserordentlichen Leitung (Gemeindeleiter/-in gemeinsam mit Leitendem Priester). Aufgrund besonderer pastoraler und personeller Situationen kann der Bischof weitere Priester als Leitende Priester für eine oder mehrere Pfarreien mit einer ausserordentlichen Leitung einsetzen.

² In der Regel sind je nach Situation innerhalb des Pastoralraumes und dem Umfang der Leitungsaufgaben folgende Stellenprozente vorzusehen:

- Pfarrer des Pastoralraumes:	15% bis 30% Stellenprozente
- Pastoralraumleiter/-in:	15% bis 25% Stellenprozente
- Leitender Priester des Pastoralraumes:	15% bis 25% Stellenprozente

³ Eine *«Schnittfläche»* ist die Menge aller gemeinsamen Aufgaben, Pflichten und Rechte zweier Handlungsträger/-innen.

Ziel der gemeinsamen Leitung sind tragfähige Konsenslösungen. Dies gilt insbesondere in der Grundausrichtung der Gesamtpastoral und im Bereich der gemeinsamen Verantwortlichkeiten (Schnittfläche)⁴.

Die beiden Leitungspersonen legen beim Stellenantritt die Einzelheiten der jeweiligen Verantwortlichkeiten⁵ in einem Funktionendiagramm fest und machen sie gegenüber den Mitarbeitenden, der Leitung der Bistumsregion sowie den staatskirchenrechtlichen Instanzen transparent. Um eine schlanke Organisation zu ermöglichen, werden in der Regel möglichst umfassende Aufgabenbereiche zwischen den beiden Personen vereinbart.

In die <gemeinsamen Verantwortlichkeiten> des Pastoralraumleiters/der Pastoralraumleiterin und des Leitenden Priesters gehören folgende Bereiche:

- Konzeption Sakramentenpastoral/Sakramentenkatechese
- Vorbereitung auf Sakramentenfeiern;
- Konzeption Liturgie (z.B. Gottesdienst-, Tauf-, Bussfeier-/Beichtkonzept und Konzept für Beerdigungen für den gesamten Pastoralraum);
- Überprüfung und Anpassung des Organisationskonzeptes (inklusive Personalkonzept);
- Konzeption Förderung kirchlicher Berufe;
- Koordination der liturgischen Einsätze innerhalb des Pastoralraumes.

In die Verantwortlichkeiten des Pastoralraumleiters/der Pastoralraumleiterin gehören folgende Bereiche⁶:

- Konzeption Religionsunterricht und Erwachsenenbildung (ohne Sakramentenkatechese);
- Konzeption Diakonie (inklusive Konzeption Freiwilligenarbeit);
- Konzeption der verschiedenen Felder der Kategorie Seelsorge (z.B. Jugendarbeit, Seniorenarbeit);
- Konzeption der Vernetzung der verschiedenen pfarreilichen Gruppierungen, kirchlichen Vereine und Verbände innerhalb des Pastoralraumes;
- Konzeption Ökumene;
- Konzeption Kommunikation;
- Leitung Pastoralraumteam (Strategiegruppe);
- Vertretung des Pastoralraumes gegen aussen (inklusive Vertretung im Gremium der Kirchgemeinden auf der Ebene des Pastoralraumes);
- Mitarbeiter/-innengespräche mit allen mitarbeitenden Personen auf der Ebene des Pastoralraumes (Ausnahmen siehe unten).

In die Verantwortlichkeiten des Leitenden Priesters gehören folgende Bereiche:

- Konzeption Sakramentenfeiern;
- Vertretung im Gremium der Kirchgemeinden auf der Ebene des Pastoralraumes bei Traktanden, die in die Verantwortlichkeiten des Leitenden Priesters fallen;
- Mitarbeiter/-innengespräche mit den Pfarrern, den weiteren Leitenden Priestern, die auf der Ebene der Pfarrei eingesetzt sind, und mit den Mitarbeitenden Priestern, auf der Ebene des Pastoralraumes.

Die Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Pastoralraumleiter/-in und Leitendem Priester sind in einem Funktionendiagramm geregelt (siehe Anhang 1).

1.4 Voraussetzungen für die Ernennung

Für die <ordentliche Leitung> des Pastoralraumes erfüllen die Voraussetzungen für die Ernennung als Pastoralraumpfarrer⁷:

⁴ Können sich die beiden Leitungspersonen nicht einigen, ist die erste Rekursinstanz die übergeordnete kirchliche Leitungsperson. Sie berät und entscheidet über das weitere Vorgehen.

⁵ Die vom Bischof festgelegten Verantwortlichkeiten (E = Entscheidungsrecht) können in der Ausführung (AU = Ausführungsverantwortung) an andere Personen delegiert werden. Verantwortlichkeiten für weitere Bereiche, die nicht durch den Bischof festgelegt sind, werden durch die beiden Leitungspersonen abgesprochen.

⁶ Zu beachten sind dabei die Ausführungen der Schweizer Bischöfe: Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst. Dokumente der Schweizerischen Bischöfe 12, Freiburg i. Ue. 2005.

⁷ Die mit * bezeichneten Priester können nur als Pastoralraumpfarrer ernannt werden, wenn die entsprechende Institution im Pastoralraum integriert ist (siehe Errichtungsurkunde).

- die Pfarrer der Pfarreien des Pastoralraumes;
- der verantwortliche Priester* einer anderssprachigen Mission (Missionar);
- der verantwortliche Priester* einer Spezialseelsorge;
- der verantwortliche Priester* einer Fachstelle.

Für die ausserordentliche Leitung des Pastoralraumes erfüllen die Voraussetzungen für die Ernennung als Pastoralraumleiter/-in⁸:

- die Gemeindeleiter/-innen der Pfarreien des Pastoralraumes;
- der Leiter* einer Anderssprachigen Mission;
- der Leiter/die Leiterin* einer Spezialseelsorge innerhalb des Pastoralraumes;
- der Leiter/die Leiterin* einer Fachstelle innerhalb des Pastoralraumes.

Als Leitende Priester⁹ auf Ebene des Pastoralraumes erfüllen die Voraussetzungen für die Ernennung:

- die Pfarrer einer Pfarrei im Pastoralraum;
- die Leitenden Priester auf Ebene Pfarrei, die Mitarbeitenden Priester im Pastoralraum;
- der verantwortliche Priester* einer Anderssprachigen Mission (Missionar);
- der verantwortliche Priester* einer Spezialseelsorgestelle;
- der verantwortliche Priester* einer Fachstelle.

1.5 Vorschlag und Ernennung

Der Vorschlag und die Ernennung der Leitung des Pastoralraumes erfolgen so:

- die Abteilung Personal und das zuständige Regionale Bischofsvikariat schlagen dem Diözesanbischof geeignete Personen als Pastoralraumpfarrer bzw. als Pastoralraumleiter/in und als Leitenden Priester zur Ernennung vor;
- Das Regionale Bischofsvikariat konsultiert der Situation entsprechend die pastoralen Mitarbeiter/-innen;
- das Regionale Bischofsvikariat konsultiert die zuständigen staatskirchenrechtlichen Instanzen;
- auf Antrag der Abteilung Personal und des zuständigen Regionalen Bischofsvikariats ernennt der Bischof den Pastoralraumpfarrer bzw. den Pastoralraumleiter/die Pastoralraumleiterin und den Leitenden Priester.

Die feierliche Einsetzung in ihren Dienst wird durch das Regionale Bischofsvikariat organisiert.

1.6 Stellvertretung der Leitung des Pastoralraumes

Die Leitung des Pastoralraumes ernennt eine Stellvertretung. Bei längerer Krankheit oder Abwesenheit des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin führt sie die Geschäfte der Leitung des Pastoralraumes.

Als Stellvertretung des Pastoralraumpfarrers stehen zur Verfügung:

- alle Priester, die als Pastoralraumpfarrer oder Leitende Priester eingesetzt werden können¹⁰;
- alle Diakone und Theologen/Theologinnen, die als Pastoralraumleiter eingesetzt werden können¹¹. Wird die Stellvertretung durch einen Gemeindeleiter wahrgenommen, ist auch ein Leitender Priester zu bestimmen, der die Stellvertretung gemeinsam mit dem Stellvertretenden Pastoralraumleiter wahrnimmt.

Als Stellvertreter des Pastoralraumleiters/der Pastoralraumleiterin stehen zur Verfügung:

- alle Priester, die als Pastoralraumpfarrer oder Leitende Priester eingesetzt werden können¹²;
- alle Diakone und Theologen/Theologinnen, die als Pastoralraumleiter/-innen eingesetzt werden können¹³.

⁸ Die mit * bezeichneten Diakone und Theologen/Theologinnen können nur als Pastoralraumleiter/-in ernannt werden, wenn die entsprechende Institution im Pastoralraum integriert ist (siehe Errichtungsurkunde).

⁹ Die mit * bezeichneten Priester können nur als Leitende Priester ernannt werden, wenn die entsprechende Institution im Pastoralraum integriert ist (siehe Errichtungsurkunde).

¹⁰ Siehe: 1.4 «Voraussetzungen für die Ernennung».

¹¹ Siehe: 1.4 «Voraussetzungen für die Ernennung».

¹² Siehe: 1.4 «Voraussetzungen für die Ernennung».

¹³ Siehe: 1.4 «Voraussetzungen für die Ernennung».

2. Strategieverantwortungen

2.1 Sinn und Zweck der Strategieverantwortungen

Je nach Grösse und der jeweiligen Situation des Pastoralraumes sind für bestimmte Fachbereiche im Pastoralraumkonzept Strategieverantwortungen¹⁴ definiert. Personen, die mit einer Strategieverantwortung beauftragt werden, setzen sich für die Anliegen ihres Fachbereichs innerhalb des Pastoralraumes und im Pastoralraumteam (Strategiegruppe) ein. Sie nehmen eine Anwalts- und Koordinationsfunktion wahr. Mit Strategieverantwortungen können Personen der entsprechenden kirchlichen Berufsgruppe oder Personen, die im Fachbereich tätig sind, beauftragt werden¹⁵.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen der Strategieverantwortlichen

Der Strategieverantwortliche/die Strategieverantwortliche

- ist Mitglied des Pastoralraumteams (Strategiegruppe);
- setzt sich innerhalb des Pastoralraumteams (Strategiegruppe) für die Anliegen des Fachbereichs ein (Anwaltsfunktion);
- berät das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) und die Leitungen der Pfarreien in fachlichen und strukturellen Fragestellungen des Fachbereichs auf der Ebene der Strategie (z.B. Überarbeitung/Anpassung Konzepte, Entwicklung neuer Konzepte).

2.3 Voraussetzungen für die Ernennung

Strategieverantwortliche

- haben ein hohes Fachwissen und Interesse an strategischen Fragestellungen im vertretenen Fachbereich;
- sind beim kirchlichen Personal des Fachbereichs akzeptiert;
- haben eine Anstellung innerhalb des Pastoralraumes (mit entsprechender Missio canonica, wo diese Bedingung ist).

2.4 Vorschlag und Ernennung

Strategieverantwortliche

- die einer bestimmten kirchlichen Berufsgruppe angehören (z.B. Fachbereich kirchliche Sozialarbeit) werden von den im Fachbereich tätigen Personen als Strategieverantwortliche vorgeschlagen und nach Anhörung des Pastoralraumteams (Strategiegruppe) durch die Leitung des Pastoralraumes ernannt;
- die nicht eindeutig einer bestimmten kirchlichen Berufsgruppe zugeordnet werden können (z.B. Strategieverantwortliche der Liturgie, der Gemeindekatechese) werden durch das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) als Strategieverantwortliche vorgeschlagen und durch die Leitung des Pastoralraumes ernannt;
- werden von der Leitung des Pastoralraumes für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennungen sind nach dem gleichen Ablaufverfahren möglich.

3. Pastoralraumteam (Strategiegruppe)

3.1 Sinn und Zweck des Pastoralraumteams (Strategiegruppe)

Das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) ist das wichtigste Beratungsorgan der Leitung des Pastoralraumes. Es bearbeitet die wichtigen Themen auf strategischer Ebene für den gesamten Pastoralraum. Die Mitglieder und die Leitung des Pastoralraumes informieren sich gegenseitig über wichtige Themen ihrer Aufgabenbereiche.

¹⁴ Strategieverantwortungen können im Pastoralraumkonzept z.B. für die Fachbereiche Katechese, Liturgie, Diakonie, Jugendarbeit, Kirchenmusik, usw. definiert werden. Die Anzahl der Strategieverantwortlichen und deren Zuständigkeit werden im Personalkonzept festgelegt.

¹⁵ Je nach Grösse und Situation des Pastoralraumes kann auch ein Pfarrer, Gemeindeleiter/-in oder Leitender Priester mit einer Strategieverantwortung beauftragt werden. Es ist darauf zu achten, dass in einem Team die Anzahl der Strategieverantwortlichen jene der Leitungsverantwortlichen der Pfarreien nicht übersteigt.

Vom Pastoralraumteam (Strategiegruppe) sind zu unterscheiden die Seelsorgeteams, welche unter den Leitungen der Pfarreien für die Umsetzung der pastoralen Konzepte verantwortlich sind (operative Ebene).¹⁶

3.2 Aufgaben und Kompetenzen des Pastoralraumteams (Strategiegruppe)

Das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) unter der Führung der Leitung des Pastoralraumes

- überprüft und bearbeitet die Pastoral- und Organisationskonzepte nach den pastoralen Erfordernissen und unter Beachtung der Vorgaben des Bistums;
- vernetzt Pfarreien, Anderssprachige Missionen, Spezialseelsorgestellen, etc. und koordiniert die pfarreiübergreifenden Aktivitäten innerhalb des Pastoralraumes gemäss Vorgaben des Pastoralraumkonzeptes;
- überprüft und berät die pastoralen Fachbereiche im Pastoralraum und im Pastoralraumteam (Strategiegruppe) im Rahmen der Gesamtpastoral;
- ist ein Ort der gegenseitigen Information.

Das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) hat letztlich gegenüber der Leitung des Pastoralraumes beratende Kompetenz. Es werden aber Entscheidungen im Konsensverfahren gesucht. Die Leitung des Pastoralraumes muss davon abweichende Entscheidungen den Mitgliedern des Pastoralraumteams (Strategiegruppe) begründen.

3.3 Zusammensetzung des Pastoralraumteams (Strategiegruppe)

Das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) setzt sich zusammen aus:

- der Leitung des Pastoralraumes (Pastoralraumpfarrer bzw. Pastoralraumleiter/-in und Leitender Priester);
- den Leitungen der Pfarreien (Pfarrer bzw. Gemeindeleiter/-in und Leitende Priester¹⁷) innerhalb des Pastoralraumes;
- den Leitungen der Anderssprachigen Missionen, den Leitungen der Spezialseelsorgestellen, den Leitungen von Fachstellen¹⁸;
- den Strategieverantwortlichen.

3.4 Arbeitsweise

- Im Pastoralraumteam (Strategiegruppe) sollen Entscheide im Konsensverfahren erreicht werden;
- das Pastoralraumteam (Strategiegruppe) trifft sich regelmässig zu Sitzungen;
- Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

4. Pastoralraumkonferenz

4.1 Sinn und Zweck der Pastoralraumkonferenz

In der Pastoralraumkonferenz¹⁹ trifft sich das kirchliche Personal²⁰ des Pastoralraumes regelmässig (z.B. einmal im Quartal). Die Pastoralraumkonferenz ist ein Ort der Begegnung und der spirituellen Vertiefung. Im Gremium werden Themen, die den gesamten Pastoralraum betreffen, behandelt.

¹⁶ Im Führungstyp A gibt es mehrere Seelsorgeteams, welche Pfarreien betreuen. Dazu siehe: Pfarrei: Leitung.

¹⁷ Sind innerhalb des Pastoralraumes mehrere Leitende Priester tätig, sind sie alle Mitglieder des Pastoralraumteams (Strategiegruppe).

¹⁸ Leitende von Anderssprachigen Missionen, Spezialseelsorgestellen und Fachstellen sind nur Mitglied des Pastoralraumteams (Strategiegruppe), wenn diese Institutionen im Pastoralraum integriert sind.

¹⁹ Die Pastoralraumkonferenz hat eine wichtige soziale Funktion. Deshalb sollen zu bestimmten Anlässen auch Seelsorger/-innen und Katecheten/Katechetinnen im Ruhestand und weitere Gäste (z.B. Spezialseelsorger/-innen, Missionare, Fachstellenleiter/-innen) eingeladen werden.

²⁰ Das kirchliche Personal kann in folgende Gruppen unterteilt werden:

* kirchliche Mitarbeitende in der Pastoral, die mit einer Missio canonica beauftragt sind. Dazu gehören alle Priester, Diakone, Theologen und Katecheten (RPI/KIL).

4.2 Aufgaben und Kompetenzen der Pastoralraumkonferenz

Die Pastoralraumkonferenz

- ist ein Ort der umfassenden Fortbildung für die Mitarbeiter für spezifische Themen des Pastoralraumes;
- ist ein Ort der Besinnung und spirituellen Vertiefung;
- ist ein Ort der Begegnung des kirchlichen Personals des Pastoralraumes;
- bespricht die von der Leitung des Pastoralraumes vorgelegten Themen;
- wird über die Arbeit der Leitung des Pastoralraumes und des Pastoralraumteams (Strategiegruppe) periodisch informiert.

4.3 Zusammensetzung der Pastoralraumkonferenz

Mitglieder der Pastoralraumkonferenz sind das pastorale Personal folgender Berufsgruppen:

- die Seelsorger mit Missio;
- die Katecheten/Katechetinnen (KIL/RPI) mit Missio;
- die weiteren in der Katechese tätigen Personen;
- die weiteren, in der kirchlichen Sozialarbeit tätigen Personen;
- die weiteren, in der kirchlichen Jugendarbeit tätigen Personen;
- ...

Es können weitere Personen als Mitglieder aufgenommen werden. Bei Personengruppen entscheidet die Leitung des Pastoralraumes nach Beratung im Pastoralraumteam (Strategiegruppe), bei Einzelpersonen entscheidet die Leitung des Pastoralraumes.

5. Leitungen von Fachbereichen (z.B. Leitung Katechese)

5.1 Sinn und Zweck der Leitungen der Fachbereiche

Je nach Grösse und der jeweiligen Situation des Pastoralraumes sind für bestimmte Fachbereiche im Pastoralraumkonzept Leitungen²¹ definiert. Personen, die mit der Leitung eines Fachbereichs beauftragt werden, nehmen die Führung innerhalb ihres Fachbereichs wahr und entlasten so die Leitung des Pastoralraumes.

5.2 Unterstellungen der Leiter/-innen NN

Leiter/-innen NN können:

- direkt der Leitung des Pastoralraumes unterstellt sein
- in einer Abteilung bzw. in einer Gesamtstelle zusammengefasst sein, dessen Leiter der Leitung des Pastoralraumes unterstellt ist
- einer Leitung der Pfarrei unterstellt sein.

5.3. Aufgaben und Kompetenzen des Leiters NN

Der Leiter/die Leiterin NN

- ist in einem oder mehreren Teams eingebunden (z.B. Seelsorgeteam einer Pfarrei, Team von kategorialen Stellen)
- führt im Auftrag der vorgesetzten Stelle die unterstellten Mitarbeiter des Fachbereichs (inkl. Mitarbeitergespräche);

* kirchliche Mitarbeitende in der Pastoral, die durch die vorgesetzte kirchliche Instanz beauftragt sind, dazu gehören: Katecheten/Katechetinnen (ForModula), Katecheten/Katechetinnen mit Ausbildung an Fachstellen der Bistumskantone, kirchliche Jugendarbeiter/-innen, kirchliche Sozialarbeiter/-innen, Seelsorge-Mitarbeiter/-innen.

* weitere kirchliche Mitarbeitende, die durch die vorgesetzte kirchliche Instanz beauftragt sind, dazu gehören: Pfarreisekretäre/Pfarreisekretärinnen, Kirchenmusiker/-innen, Sakristane/Sakristaninnen, Hauswarte/Hauswartinnen.

²¹ Leitungen von Fachbereichen können z. B. in folgenden Bereichen eingesetzt werden: Leiter/-in Katechese (Rektor/-in), Leiter/-in Jugend, Leiter/-in Erwachsenenbildung, Leiter/-in Diakonie, Leiter/-in Kirchenmusik, Leiter/-in Öffentlichkeitsarbeit, Leiter/-in Sakristanendienste; Leiter/-in Pfarreisekretariate.

- berät die Leitung des Pastoralraumes in organisatorischen Fragestellungen des Fachbereichs auf der operativen Ebene (Umsetzung der Konzepte);
- führt im Auftrag der Leitung des Pastoralraumes oder der Leitung der Pfarrei regelmässige Treffen für Mitarbeiter/-innen durch, die in diesem Fachbereich tätig sind (z.B. Austauschrunden, Fortbildungen im Fachbereich);
- berät im Auftrag der Leitung des Pastoralraumes oder der Leitung der Pfarrei/der Pfarreien die Mitarbeiter innerhalb des Fachbereichs in fachlichen Fragen;
- weist die Mitarbeiter/-innen innerhalb des Fachbereichs auf spezifische Fortbildungen hin;
- berät die Mitarbeiter/-innen des Fachbereichs in erster Instanz in Konfliktsituationen.

5.4 Voraussetzungen für die Ernennung

Leiter/-innen NN

- sind im Fachbereich operativ tätig
- haben Freude und Fähigkeit im Bereich der Führung
- haben ein hohes Fachwissen und Interesse an operativen Fragestellungen Fachbereich;
- sind beim kirchlichen Personal des Fachbereichs akzeptiert;
- haben eine Anstellung innerhalb des Pastoralraumes (mit der entsprechenden Missio canonica, wo diese Bedingung ist).

5.5 Vorschlag und Ernennung

Leiter/-innen werden durch die Leitung des Pastoralraumes in Absprache mit den Leitungen der Pfarreien ernannt und beauftragt.

Wenn immer möglich soll in einem Fachbereich dieselbe Person sowohl als Strategieverantwortliche/r als auch als Leiter/-in NN beauftragt werden.

6. Sekretariate

Zur Unterstützung der Leitung des Pastoralraumes besteht²²

Variante A: Ein zentrales Sekretariat des Pastoralraumes (Leitung Fachbereich Pfarreisekretariat).

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin hat folgende Aufgaben:

- - Unterstützung der Leitung des Pastoralraumes in den administrativen Aufgaben (z.B. Sitzungseinladungen, Protokolle, allgemeine Korrespondenz);
- - Koordinationsaufgaben für den gesamten Pastoralraum unter Führung der Leitung des Pastoralraumes;
- - Führung der einzelnen Pfarreisekretariate (Leitung Pfarreisekretariate);
- - Führung der Pfarreisekretäre/Pfarreisekretärinnen der Pfarreien (Leitung Pfarreisekretariate);
- - ...
- - ...

Um diese Funktion von den Aufgaben und Kompetenzen einer Pfarreisekretärin / eines Pfarreisekretärs abzugrenzen, gilt die Funktionsbezeichnung „Leitungsassistentin“ / „Leitungsassistent“

Variante B: Das Pfarreisekretariat der Leitung des Pastoralraumes ist beauftragt Sekretariatsarbeiten für den Pastoralraum zu übernehmen.

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin hat folgende Aufgaben:

- - Unterstützung der Leitung des Pastoralraumes im Bereich administrativer Aufgaben (z.B. Sitzungseinladungen, Protokolle, allgemeine Korrespondenz);
- - Mithilfe bei Organisation und Durchführung von Anlässen innerhalb des Pastoralraumes unter der Führung der Leitung des Pastoralraumes;

²² Je nach Situation des Pastoralraumes kann eine der zwei Varianten frei gewählt und nach Bedarf auch geändert werden.

- - Fachliche Unterstützung der einzelnen Pfarreisekretariate
- - ...

7. Personalführung/Stellenplan²³

7.1 Personalführung: Verantwortlichkeiten für den pastoralen Bereich (Organigramm: siehe Anhang 5)

Die Zuständigkeiten und Unterstellungen des kirchlichen Personals innerhalb des Pastoralraumes (ohne Verwaltungspersonal der Kirchgemeinden) sind festgelegt und in einem Organigramm dargestellt. Gemäss den festgelegten Verantwortlichkeiten erfolgen die Mitarbeitergespräche.

7.2 Stellenplan: siehe Anhang 4

Im Stellenplan werden die gesamten vorgesehenen Personalstellen (ohne Verwaltungspersonal der Kirchgemeinden) in Anstellungsprozenten erfasst. Für die jeweilige Stelle ist ersichtlich, in welcher Pfarrei/welchen Pfarreien bzw. im gesamten Pastoralraum der Einsatz erfolgt.

8. Pfarreiliche Bücher/Archiv/Verwaltung kirchlicher Gelder²⁴

8.1 Pfarreiliche Bücher

Die Verantwortung für die Führung und die Aufbewahrung der Pfarreilichen Bücher einer bestimmten Pfarrei trägt immer die Person, die mit der Leitung der Pfarrei beauftragt ist und zwar unabhängig vom Standort, an dem die Pfarreilichen Bücher geführt und aufbewahrt werden.

Die Pfarreilichen Bücher werden für jede Pfarrei getrennt geführt. Änderungen des Standortes der Pfarreilichen Bücher sind dem Generalvikar umgehend bekannt zu geben.

8.2 Pfarreiarchiv

Die Verantwortung für das Archiv einer bestimmten Pfarrei trägt die Leitung der Pfarrei.

Bei einer zentralen Aufbewahrung bleiben die einzelnen Pfarreiarchive als Ganze bestehen. Änderungen des Standortes der jeweiligen Archive sind dem Generalvikar umgehend bekannt zu geben.

8.3 Kirchliche Gelder²⁵

Kirchliche Gelder²⁶ sind:

- Kollekten/Kirchenopfer, die in Gottesdiensten gesammelt werden;
- Kollekten aus Kassen in der Kirche, wie beispielsweise Kerzen- und Antoniuskassen;
- Messstipendien;
- Jahrzeitenfonds und dessen Erträge;
- Zinsen von kirchlichen Geldern;
- Spenden, Gaben, Stiftungen und Legate an Seelsorgende für die Pfarrei
- Spenden, Gaben, Stiftungen und Legate an die Pfarrei, beziehungsweise an das Pfarramt, an die Anderssprachige Mission, an die Spezialseelsorgestelle, an die Kaplanei.

²³ Da die Stellen auf Grund der pastoralen Bedürfnisse, der zur Verfügung stehenden Finanzen und des Stellenmarktes zum Teil schnell wechseln können, werden Stellenplan und Verantwortlichkeiten als Anhang zum Statut des Pastoralraumes geführt.

²⁴ Es ist zu unterscheiden zwischen der Verantwortung für die pfarreilichen Bücher und für das Archiv, ihrer Verwaltung und ihrem Standort. Wenn immer möglich sind Verwaltung und Aufbewahrung am selben Ort vorzusehen.

²⁵ Siehe dazu auch im Handbuch, «Umgang mit kirchlichen Geldern auf Pfarreebene. Grundsätze, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen» [25.09.2012]

²⁶ In den Pfarreien des Kantons Bern wird anstelle von „kirchliche Gelder“ der Begriff „pfarramtliche Gelder“ verwendet. „Kirchliche Gelder“ hingegen bezeichnen Gelder, die die staatskirchenrechtlichen Gremien und Instanzen dem Pfarramt zur Verfügung stellen.

Gemäss der Abmachung zwischen der RKK des Kantons Basel-Stadt und dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Basel vom 3. Dezember 2008 gelten in den Pfarreien des Bistumskantons Basel-Stadt als kirchliche Gelder, die den diözesanen Richtlinien unterliegen, die Positionen 2, 3, 4, 5 und 6. Die «Richtlinien für das Rechnungswesen in den Pfarrgemeinden» der RKK des Kantons Basel-Stadt vom 13. Oktober 2003 gelten für die Positionen 1 und 7.

Die Verantwortung für die kirchlichen Gelder einer Pfarrei trägt immer diejenige Person, die mit der Leitung der Pfarrei beauftragt ist und zwar unabhängig vom Ort, an dem die Gelder verwaltet werden. Sämtliche kirchlichen Gelder sind für jede Pfarrei einzeln abzurechnen und auszuweisen. Dies gilt auch für die jährliche Revision der Buchhaltung, der Konten und Kassen.

Dieses Statut wurde durch den Generalvikar genehmigt.

Solothurn,

Generalvikar Dr. Markus Thürig

Änderungen dieses Statuts (inkl. den Anhängen Nr. 6 bis 9) müssen durch den Generalvikar genehmigt werden.